

Az.: 2 S 39/98



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

1. der
2. des
zu 1. bis 2. wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

die Stadt Bad Muskau
vertreten durch die Bürgermeisterin
Berliner Straße 47, 02953 Bad Muskau

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Eisenmann & Partner
Bopserstraße 17, 70170 Stuttgart

wegen

Abwasserbescheid
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerichts Reich sowie die Richterin am Obergericht Franke und den Richter am Verwaltungsgericht Sonntag

am 25. Februar 1998

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Juli 1997 - 7 K 342/96 - mit Ausnahme der Festsetzung des Streitwertes geändert.

Die Anträge der Antragsteller werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen die Antragsteller.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 692,06 DM festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsteller wenden sich gegen die sofortige Vollziehbarkeit der gegen sie erlassenen Abwasserbeitragsbescheide.

Sie sind seit 1993 Eigentümer eines im Gebiet der Antragsgegnerin belegenen Grundstücks, das eingeschossig bebaut ist. Mit Bescheiden vom 28.11.1995 wurden sie jeweils gesondert zur Zahlung eines Abwasserbeitrages von je 2768,23 DM aufgefordert, wobei in den den Bescheiden beigefügten Allgemeinen Hinweisen zum Abwasserbeitragsbescheid darauf hingewiesen wurde, daß mehrere beitragspflichtige Eigentümer für die Beitragsschuld als Gesamtschuldner haften. Die Bescheide sind gestützt auf die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Antragsgegnerin - Abwassersatzung (AbwS) vom 25.1.1995 in der Fassung vom 22.3.1995, die inzwischen durch die Abwassersatzung vom 21.5.1997 mit Wirkung zum 31.12.1996 außer Kraft gesetzt ist. Danach betreibt die Antragsgegnerin die Abwasserentsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (§ 1 Abs. 1). Als Abwasser gilt auch das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließende Wasser (§ 2 Abs. 1). Nach § 20 Abs. 1 AbwS erhebt die Antragsgegnerin zur allgemeinen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag. Der erstmaligen Beitragspflicht unterliegen u.a. Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können (§ 21 Abs. 1); Grundstücke im Sinne des § 21 Abs. 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits an die

öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1, wenn das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen (§ 21 Abs. 3). Zum Beitragsmaßstab enthält § 23 AbwS eine Regelung, wonach Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages die Nutzungsfläche ist, die sich durch Vervielfachen der in den folgenden Vorschriften näher definierten Grundstücksfläche mit dem sogenannten Nutzungsfaktor ergibt. Der Nutzungsfaktor orientiert sich nach den näheren Bestimmungen des § 25 AbwS nach der Zahl der zulässigen Geschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.

Über die Widersprüche der Antragsteller, die sie im wesentlichen damit begründeten, daß sie das Grundstück 1993 mit einem bereits 1991 fertiggestellten Abwasseranschluß erworben hätten, wobei ihnen der Veräußerer im Kaufvertrag versichert habe, „daß keine Erschließungskostenrechnungen offenstehen“, ist noch nicht entschieden. Ihr Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung wurde von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 15.1.96 abgelehnt. Am 13.2.1996 zahlten die Antragsteller unter Vorbehalt die Summe von DM 5.536,46.

Auf den Antrag der Antragsteller ordnete das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluß vom 4.7.1997 die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragsteller an, weil es an einer wirksamen Rechtsgrundlage für die Beitragsbescheide fehle. Die Abwassersatzung verstoße in einem wesentlichen Bestandteil gegen höherrangiges Recht, namentlich gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil jedenfalls nicht gerechtfertigt sei, daß bei der Bemessung des Beitrags für Niederschlagswasser im Rahmen des Nutzungsfaktors auch die Anzahl der zulässigen Geschosse berücksichtigt werde. Niederschlagswasser werde in der Regel von der bebauten und befestigten (versiegelten) Fläche eines Grundstückes abgeleitet, während es auf den nicht versiegelten Flächen versickere. Die Höhe eines Gebäudes habe allein keine Auswirkung auf die durch das Gebäude versiegelte Fläche, so daß eine Berücksichtigung der zulässigen Geschosse im Bereich des Regenwassers sachfremd und damit unzulässig sei. Zwar könne die Gebäudehöhe insoweit Einfluß auf die versiegelte Fläche haben, als dadurch möglicherweise zusätzliche Stellplätze und breitere Zufahrten notwendig werden könnten. Das dadurch anfallende Mehraufkommen an Regenwasser sei im Vergleich zu der Erhöhung des Schmutzwasseraufkommens jedenfalls unwesentlich. Die mögliche Versiegelung finde in der Grundstücksfläche zudem ihre absolute Grenze, während bei mehrgeschossiger Bauweise die Flächen, auf denen Schmutzwasser entstehe, die Grundstücksfläche übersteigen könnten.

Auf den Antrag der Antragsgegnerin hat das Sächsische Obergericht mit Beschluß vom 12.1.1998 die Beschwerde zugelassen.

Die Antragsgegnerin begründet ihre Beschwerde unter Verweisung auf den Vortrag im Zulassungsverfahren im wesentlichen damit, daß es sich bei der Nutzungsfläche um einen zulässigen Beitragsmaßstab handele. Die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers diene im Sinne von § 17 Abs. 4, § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG ein und derselben Aufgabe. Der Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG unterstelle, daß einheitliche technische Anlagen auch nach einheitlichen Beitragssätzen abzurechnen seien. Einheitliche Beitragssätze wiederum setzen eine einheitliche Beitragskalkulation samt Festsetzung eines einheitlichen Betriebskapitals, dies wiederum einen einheitlichen Beitragsmaßstab voraus. Aus § 17 Abs. 4, § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG lasse sich eine Verpflichtung zur getrennten Abrechnung des Schmutz- und Niederschlagswassers mit jeweils getrennten Beitragsmaßstäben und damit Beitragssätzen gerade nicht herleiten. Im Gegenteil ergebe sich aus ihnen der gesetzgeberische Wille, daß alle Anlagen, die der Erfüllung ein und derselben Aufgabe dienen, über einen einheitlichen Beitragssatz abgerechnet werden sollen. Eine Trennung der Beitragssätze lasse sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer unterschiedlichen Vorteilssituation herleiten. Aus § 17 Abs. 4, § 9 Abs. 2 Satz 1 folge für § 18 Abs. 1 SächsKAG, daß der Beitragsmaßstab auf den Vorteil abzuheben habe, den diese gesamte Einrichtung dem Grundstück bietet. Zur Definition des Begriffes „Vorteil“ in § 18 Abs. 1 SächsKAG sei auf eine aufgabenbezogene und nicht auf eine anlagenbezogene Betrachtung abzuheben. Bei der Überprüfung der Vorteilsgerechtigkeit des Maßstabes komme es nicht darauf an, ob dieser Maßstab geeignet sei, den Vorteil einzelner Teilanlagen oder technisch getrennter Anlagen in Bezug auf die bauliche oder sonstige Nutzungsmöglichkeit eines Grundstückes richtig zu differenzieren, sondern allein darauf, ob der Maßstab für die gesamte Aufgabe, z.B. Abwasserbeseitigung, dazu geeignet sei. Der Nutzungsfaktor begegne insoweit keinen Bedenken, denn der Vorteil für das einzelne beitragspflichtige Grundstück nehme durch die Erfüllung der Gesamtaufgabe Abwasserbeseitigung - nach den Kriterien eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes - mit dem zulässigen Maß der baulichen Nutzbarkeit eines Grundstückes proportional zu. Darüber hinaus habe der Landesgesetzgeber bei der inhaltlichen Bestimmung des Vorteilsbegriffs ein weites Ermessen. Der vom SächsKAG gewählte Begriff zeichne sich durch eine besondere Sachnähe aus, weil sich die Inanspruchnahmemöglichkeit eines Grundstückes nicht auf eine einzelne

Anlage beziehe, sondern wegen der Pflicht zur umweltschonenden Abwasserbeseitigung auf das Zusammenwirken der gesamten Anlage. Ein Grundstück sei nicht schon dann ordnungsgemäß entwässert, wenn das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in einen Kanal abgeleitet werden könne, sondern erst, wenn dieses Wasser auch ordnungsgemäß gereinigt dem Vorfluter zugeleitet werden könne. Der gewählte Beitragsmaßstab verstoße auch nicht gegen den Gleichheitssatz. Der Maßstab Nutzungsfaktor gehe davon aus, daß mit der Zunahme der Geschoßzahl oder Geschoßfläche auch die Inanspruchnahme der Gesamteinrichtung Abwasserbeseitigung zunimmt. Dies sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Maßstab verstoße auch nicht gegen das Äquivalenzprinzip, das nur bei einer gröblichen Störung des Ausgleichsverhältnisses zwischen Beitrag und dem einem Grundstück vermittelten Vorteil verletzt sei. Der erbrachte aufgaben- und auf die Gesamteinrichtung bezogene Vorteil steige insgesamt mit zunehmendem Maß der baulichen Nutzbarkeit, selbst wenn dies für einzelne Teileinrichtungen einzeln betrachtet nicht der Fall sein sollte. Die Antragsteller haben im Zulassungsverfahren u.a. ausgeführt, daß sie auf der Gültigkeit des angefochtenen Beschlusses bestünden.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Das Rechtsschutzbedürfnis ist nicht dadurch entfallen, daß die Antragsteller den geforderten Beitrag inzwischen gezahlt haben. Die Zahlung hat nicht zur Erledigung des Rechtsstreites geführt, weil die Beitragsbescheide als - nach wie vor streitiger - Rechtsgrund für das endgültige Behaltendürfen weiterhin Rechtswirkung entfalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 1.9.1995, BH 401.9 Nr. 35). Die Beschwerde ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragsteller vom 16.12.1995 gegen die Abwasserbescheide der Antragsgegnerin vom 28.11.1995 zu Unrecht angeordnet. Die Anträge der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sind zwar zulässig, aber unbegründet. Die Voraussetzungen des insoweit auch im gerichtlichen Verfahren entsprechenden heranzuziehenden § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO sind nicht erfüllt, insbesondere bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abwasserbeitragsbescheide.

Einwendungen gegen die konkrete Berechnung ihrer Beitragsschuld haben die Antragsteller nicht erhoben und sind auch sonst nicht ersichtlich. Insbesondere werden die Antragsteller für

den für ihr gemeinsames Grundstück entstandenen Beitrag in Höhe von 2768,23 DM auch nur gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen. Dies ergibt sich aus der in beiden Bescheiden enthaltenen identischen konkreten Bezeichnung des Grundstückes, der jeweils identischen Bezeichnung der Berechnungsfaktoren, insbesondere der Zugrundelegung der gesamten Grundstücksgröße, sowie aus den den Bescheiden beigefügten Allgemeinen Hinweisen, wonach mehrere beitragspflichtige Eigentümer als Gesamtschuldner haften. Die Bescheide sind insoweit auch nicht mangels hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit nichtig. Zwar haben die Antragsteller, wie sich aus ihrer gemeinsamen Zahlung in Höhe von 5536,46 DM ergibt, die an sie gerichteten Bescheide offenbar dahin mißverstanden, daß sie nebeneinander jeweils 2768,23 DM zu zahlen hätten; dies führt jedoch - auch wenn grundsätzlich auf die Sicht der Empfänger eines Verwaltungsaktes abzustellen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.3.96, BH 401.84 Nr. 79) - nicht zur Nichtigkeit der Bescheide. Die Anforderungen an die Bestimmtheit eines Beitragsbescheides ergeben sich aus § 119 Abs. 1, § 157 Abs. 1 AO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) und 4 c) SächsKAG. Danach müssen Beitragsbescheide inhaltlich hinreichend bestimmt sein und den festgesetzten Beitrag nach Art und Betrag bezeichnen und angeben, wer den Beitrag schuldet. Diesen Anforderungen genügen die angefochtenen Bescheide, indem sie jeden der Antragsteller für die gesamte Beitragsschuld in Anspruch nehmen. Ein Hinweis auf andere Gesamtschuldner und deren Behandlung ist nicht erforderlich (BFH, Urt. v. 5.11.80, BStBl. 1991 II, 176,177; v. 28.6.1984, BStBl. 1984 II, 784 f.; OVG NW, Urt. v. 9.4.1990, KStZ 1991, 57; hess. VGH, Urtl. v. 23.2.1978, DÖV 1979, 182; Driehaus, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 RdNr. 76 c). Daß der Veräußerer den Antragstellern zugesichert hat, „daß keine Erschließungskostenrechnungen offenstehen“, kann den Antragstellern allenfalls Rechte gegenüber dem Veräußerer vermitteln, nicht aber gegenüber der Antragsgegnerin.

Maßgebliche Satzungsgrundlage für die Beitragsbescheide ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Antragsgegnerin vom 25.1.1995 in der Fassung vom 22.3.1995, unabhängig davon, daß diese zum 31.12.1996 außer Kraft getreten und über die Widersprüche der Antragsteller noch nicht entschieden ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 3.7.1997, 2 S 636/96). Die Einwände des Verwaltungsgerichts Dresden und der Antragsteller gegen die Wirksamkeit dieser Satzung greifen nicht durch.

Die Festsetzung eines gemeinsamen Beitragsmaßstabes für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentwässerung, der aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit einem von

Die vorliegend als Beitragsmaßstab gewählte Nutzungsfläche genügt den genannten Anforderungen. Mit der Möglichkeit des Anschlusses an eine Einrichtung, die das auf den Grundstücken anfallende Schmutz- und Regenwasser ableitet, verbessert sich die Erschließungssituation der angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke und deren Ausnutzbarkeit, weil die dem Grundstückseigentümer obliegende Verpflichtung, für die Beseitigung des Abwassers und Niederschlagswassers zu sorgen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SächsBO), von der Einrichtung übernommen wird. Als zulässiger Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung ist sie geeignet, weil nach dem insoweit lediglich geforderten typisierenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.4.1996, BH 401.9 Nr. 37, Bauernfeind, in: Driehaus, aaO, § 2 RdNr. 49) davon ausgegangen werden kann, daß die bauliche Ausnutzbarkeit, die durch die Größe des Grundstückes und die zulässigen Vollgeschosse zum Ausdruck gebracht wird, mit der Schmutzwasserableitung gesteigert wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.4.1996, aaO). Das gleiche gilt für die Möglichkeit des Anschlusses an die Niederschlagswasserentsorgung. Denn mit der Ableitung des Regenwassers werden die Möglichkeiten zur Nutzung, insbesondere baulichen Nutzung des Grundstückes verbessert, weil der Grundstückseigentümer die Möglichkeit erhält, die Nutzung seines Grundstückes zu verändern oder auszuweiten, ohne auf daraus möglicherweise resultierenden vermehrten Anfall abzuleitenden Oberflächenwassers Rücksicht nehmen zu müssen. Dem steht nicht entgegen, daß der Grundstückseigentümer durch die Verwendung von Rasengittersteinen o.ä. die Absorptionsfähigkeit des Grundstückes auch im Falle der Erweiterung der baulichen Nutzung erhalten kann; denn durch den Anschluß an der Regenentwässerungseinrichtung erhält er zumindest die Möglichkeit, sich auch gegen deren Verwendung zu entscheiden. Die Nutzungsfläche ist auch geeignet, die baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeiten in einer hinreichenden Weise zu bemessen, sie wird vom Bundesverwaltungsgericht aus Gründen der Praktikabilität und Überschaubarkeit des Heranziehungsverfahrens sogar empfohlen (BVerwG, Urte. v. 26.1.1979, BVerwGE 57, 240,246; Urte. v. 19.8.1994, BH 406.11 § 131 Nr. 94 zum Erschließungsbeitragsrecht). Der Einwand, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse stelle für die Oberflächenentwässerung keinen geeigneten Maßstab dar, weil für das Regenwasseraufkommen der Umfang der Versiegelung des Grundstückes, nicht aber die Höhe des Gebäudes bestimmend sei (vgl. z.B. OVG Schleswig, Urte. v. 16.11.1992, KStZ 1993, 52, 53 f.; OVG MV, aaO, 116), ist für den Vorteilsbegriff des § 18 Abs. 1 SächsKAG - wie dargelegt - irrelevant. Unerheblich ist deshalb auch, daß die Erhöhung der Nutzungsfläche möglicherweise nicht dieselbe proportionale Steigerung des zu erwartenden Schmutz- wie des zu erwartenden Regenwasseraufkommens ausdrückt.

der zulässigen Vollgeschoßzahl abhängigen Nutzungsfaktor ermittelt wird (sogenannte Nutzungsfläche), ist rechtlich nicht zu beanstanden. Gemäß § 18 Abs. 1 SächsKAG sind die Beiträge nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt. Der Vorteil nach § 18 Abs. 1 SächsKAG besteht mithin in der mit der Möglichkeit des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung vermittelten baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit (SächsOVG, Beschl. v. 24.10.1996 - 2 S 175/96 -). Der Maßstab muß darüber hinaus die „unterschiedlichen“ Vorteile berücksichtigen, die dem Grundstück „gemäß“ seiner baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit vermittelt werden. Für eine Bemessung des Vorteils nach den einzelnen Leistungen der Einrichtung ist deshalb kein Raum, der Beitragsmaßstab muß vielmehr (nur) nach den vermittelten Verbesserungen der Nutzungsmöglichkeiten differenzieren. Anders als vom Verwaltungsgericht Dresden angenommen kommt es für die Bemessung der den Grundstücken durch die Anschlußmöglichkeit vermittelten Vorteile daher auch nicht auf den wahrscheinlichen Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung an. Daß das SächsKAG jedenfalls für das leitungsgebundene Anlagen betreffende Beitragsrecht von einem grundstücksbezogenen Vorteilsbegriff ausgeht und nicht von einem anlagebezogenen, ergibt sich auch aus dem Umkehrschluß zu § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, nach dem bei der Gebührenbemessung das Ausmaß der Benutzung zugrundegelegt werden kann. Auch die Begründung der Staatsregierung zu dem Entwurf des SächsKAG führt zu § 18 Abs. 1 aus, daß diese Vorschrift festlege, daß der Beitragsmaßstab „die den einzelnen Grundstücken infolge ihrer unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten unterschiedlich zuwachsenden Vorteile differenzierend berücksichtigen muß.“ (LT-Drucks. 1/2843, S. 24 zu § 18). Diese Auffassung wird auch gestützt durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu den wiederkehrenden Beiträgen im rheinland-pfälzischen Abgabenrecht, in der es zwar für die Vorteilsbemessung auf Art und Maß der Inanspruchnahme der Anlage und das Regenwasseraufkommen abstellt, dies aber vor dem Hintergrund, daß der wiederkehrende Beitrag auch Elemente einer Gebühr enthalte (BVerwG, Urt. v. 24.9.1987, NVwZ 1988, 159 f; Beschl. v. 19.1.1989, KStZ 1989, 136). Die zur Rechtslage in anderen Bundesländern vertretene abweichende Auffassung (vgl. Dietzel, aaO, § 8 RdNr. 615, und Driehaus, ebenda, § 8 RdNr. 276 f., jeweils m.w.N.) findet deshalb jedenfalls im sächsischen Anschlußbeitragsrecht keine Stütze (a.A. auch OVG Münster in st. Rspr., vgl. Urt. v. 27.7.1976, VerwRspr. 28, 464, 465 ff.).

Der einheitliche Beitragsmaßstab der Nutzungsfläche verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG oder das Äquivalenzprinzip. Der Gleichheitssatz verpflichtet den (Orts-)Gesetzgeber, gleiche Sachverhalte im wesentlichen gleich und ungleiche Sachverhalte nach ihrer Eigenart zu behandeln. Er verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte bzw. eine willkürliche Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte. Die Grenze liegt dort, wo ein sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenzen ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Gesetzgeber im einzelnen die zweckmäßigste oder vernünftigste Regelung gefunden hat (BVerwG, Beschl. v. 25.3.1985, KStZ 1985, 129 f.; Urt. v. 24.9.1987, NVwZ 1988, 159; Beschl. v. 28.3.1995, BH 401.84 Nr. 75). Bei der Wahl der Bemessungsgrundlagen besteht für den Satzungsgeber weitgehende Gestaltungsfreiheit (Bauernfeind, in: Driehaus, aaO, § 2 RdNr. 50). Die Beurteilung, ob eine Beitragsbemessung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, richtet sich dabei danach, ob eine sachgerechte Beziehung des Beitrags zu dem jeweils vermittelten Vorteil besteht, und knüpft damit zwingend an den landesgesetzlichen Begriff des Vorteils an (BVerwG, Urtl. v. 1.9.1995, NVwZ-RR 1996, 166; Beschl. v. 30.4.1996, BH 401. 9 Nr. 37). Daran gemessen erweist sich die satzungsmäßige Festsetzung des Nutzungsflächenmaßstabes, als mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Eine sachgerechte Beziehung zwischen dem Vorteil i.S.v. § 18 Abs. 1 SächsKAG und dem Beitrag bleibt hier bestehen, weil - wie oben ausgeführt - der Vorteilsbegriff des sächsischen Kommunalabgabenrechts an den durch die Einrichtung vermittelten Vorteil für die Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes anknüpft und mit dem Nutzungsflächenmaßstab sachgerechte Beziehungen sowohl zum durch die Ableitungsmöglichkeit des Schmutz- als auch des Regenwassers vermittelten Vorteil hergestellt werden. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht weder die Bemessung des Vorteils an der mit einer Entwässerungsanlage verbundenen Werterhöhung eines Grundstückes verfassungsrechtlich beanstandet (BVerwG, Beschl. v. 26.7.1973, BH 401.9 Nr. 4; Urt. v. 10.10.1975, BVerwGE 49, 227,228 f.; Beschl. v. 18.10.1977, BH 401.9 Nr. 13), noch die Bemessung eines Klärbeitrages nach dem Maßstab der Grundstücksfläche mit Beitragszuschlägen, wenn für ein Grundstück eine bauliche oder sonstige Nutzung mit mehr als zwei Geschossen zulässig ist, und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Ortsgesetzgeber nicht verpflichtet sei, den Klärbeitrag nach dem Verursachergrundsatz oder dem Umfang der Abwasserbeseitigung zu bemessen, denen bei der Gebührenerhebung Rechnung getragen werde (Beschl. v. 27.11.1978, BH 401.9 Nr. 16).

Die Festsetzung eines einheitlichen, nach dem genannten Nutzungsfaktor differenzierenden Beitragsmaßstabs verletzt auch nicht das Äquivalenzgebot. Das Äquivalenzprinzip als der auf den Beitrag bezogene Ausdruck des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit besagt, daß der Beitrag nicht in einem Mißverhältnis zu dem von der Verwaltung erbrachten Vorteil stehen darf. Es ist nur bei einer gröblichen Störung des Ausgleichsverhältnisses zwischen Beitrag und dem einem Grundstück vermittelten Vorteil verletzt (BVerwG, Beschl. v. 25.3.1985, KStZ 1985, 129; Urt. v. 24.9.1987, NwVZ 1988, 159,160 m.w.N.). Dafür bestehen keine Anhaltspunkte.

Die Satzung ist nach der gebotenen summarischen Prüfung auch nicht aus anderen Gründen unwirksam. So ist es insbesondere nicht zu beanstanden, daß die Antragsgegnerin die Abwasseranlage als eine Einrichtung betreibt. Technisch getrennte Anlagen dürfen beitragsrechtlich zu einer Einrichtung zusammengefaßt werden, wenn sie der Erfüllung derselben Aufgabe dienen (§ 17 Abs.4, § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG). Die Entsorgung von auf Grundstücken anfallendem Schmutz- und Regenwasser stellt dieselbe Aufgabe dar. Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 1 SächsGemO, wo nur von der Ableitung und Reinigung von Abwasser als Einrichtung die Rede ist, ohne nach der Herkunft des Abwassers zu differenzieren, und aus § 63 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 62 Abs. 1 SächsWG, wonach den Gemeinden die Beseitigung des Abwassers, das als Schmutz- und Niederschlagswasser definiert wird, übertragen ist. Eine Einrichtung „dient“ jedenfalls dann „der Erfüllung“ dieser einen Aufgabe, wenn alle angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke im Satzungsgebiet die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gesamten Aufgabenerfüllung haben, also ihr Schmutz- und ihr Niederschlagswasser über die Einrichtung entsorgen können, oder diese umfassende Entwässerungsmöglichkeit - wie hier - nach den der Globalberechnung zugrundeliegenden Planungen zumindest beabsichtigt ist. In diesen Fällen liegt die Entscheidung über die rechtliche Führung der Anlagen im Organisationsermessen der Gemeinde. Insofern gilt in Sachsen nichts anderes als in den Bundesländern, die - mit Ausnahme von Baden-Württemberg - eine dem § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG vergleichbare Regelung nicht enthalten (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urt. v. 24.5.1989, NVwZ-RR 1990, 507; OVG MV, Urt. v. 15.3.1995, KStZ 1996, 114,115; ebenso BVerwG, Urteile vom 29.7.1977, KStZ 1978, 12,14, und DÖV 1978, 56,57, zum Erschließungsbeitragsrecht). Diese eigenverantwortliche Entscheidung des Satzungsgebers wird erst dann rechtswidrig ausgeübt, wenn die getroffene Entscheidung mit Blick auf den Zweck der Ermächtigung schlechterdings un-

vertretbar oder unverhältnismäßig ist. Dementsprechend beschränkt sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle darauf, ob diese äußersten Grenzen der Rechtssetzungsbefugnis überschritten sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.11.1997 - 8 NB 2.97; Urt. v. 3.11.1988, BVerwGE 80, 355, 370; SächsOVG, Urt. v. 10.12.1996 - 2 S 550/94). Dafür bestehen hier keine Anhaltspunkte.

Der festgesetzte Beitragsmaßstab ist auch insofern nicht zu beanstanden, als der Nutzungsfaktor im Bereich der Geschosse 1 bis 4 progressiv ausgestaltet ist, jedoch keine Steigerung zwischen dem 4. und 5. Geschosß sowie ab dem 6. Geschosß erfolgt. Diese Regelung hat nämlich auf die Berechnung des dem Beitragsbescheid zugrundeliegenden Beitragssatzes von 5,37 DM (§ 33 AbwS) keinen Einfluß, weil ausweislich der Berechnung der Anschlußbeiträge vom Januar 1995 nur solche Grundstücke zu berücksichtigen waren, die mit maximal 3 Geschossen (Faktor 2) zu bewerten waren (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 13.3.1997 - 2 S 244/96 -). Daß die der Satzung zugrundeliegende Globalberechnung zumindest teilweise auf Schätzungen beruht, ist ebenfalls nicht zu beanstanden, die Antragsgegnerin war hierzu gem. § 37 Abs. 1 Nr. 1 SächsKAG bis zum 31.12.1996 befugt. Bedenken gegen die festgelegte Höhe des Betriebskapitals und des Beitragssatzes bestehen auch nicht deshalb, weil die Anschlüsse im Entsorgungsgebiet teilweise mit Hilfe von Fördermitteln erstellt worden sind; denn diese wurden in nach summarischer Prüfung nicht zu beanstandender Weise gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG betriebskapitalmindernd in der Globalberechnung berücksichtigt. Die Antragsteller können sich schließlich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß ihr Grundstück bereits 1991 an einen fertiggestellten Abwasseranschluß angeschlossen worden sei. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat bereits entschieden (Beschl. v. 24.10.1996, SächsVBl. 1997, 34, 37 f.), daß eine Satzung, nach der auch bereits vor 1945 angeschlossene Grundstücke der Beitragspflicht unterworfen werden, mit dem verfassungsrechtlich verankerten Prinzip der Einmaligkeit der Beitragszahlung vereinbar ist. Für Grundstücke, die - wie hier - an eine Einrichtung angeschlossen waren, die zwar nach der Wiedervereinigung vor Inkrafttreten des SächsKAG erstellt wurde, mag zwar etwa anderes gelten können, weil es sich anders als bei dem vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht bereits entschiedenen Fall um dieselbe öffentliche Einrichtung handeln könnte. Das Einmaligkeitsprinzip wäre jedoch allenfalls dann verletzt, wenn für das in Rede stehende Grundstück bereits Beiträge geleistet oder abgelöst worden wären. Für diesen Fall entfielen auch nach § 37 Abs. 6 Satz 2 SächsKAG die Möglichkeit einer erneuten Heranziehung zur Beitragszahlung. Daß für das Grundstück der Antragsteller für die

Möglichkeit des Anschlusses an die 1991 errichtete Abwassereinrichtung bereits Beiträge gezahlt oder abgelöst wurden, haben diese jedoch nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Reich

Franke

Sonntag